



Schmid Ralph Alexander, Ballmer Mirjam

Konsequente steuerliche Anreize für die Nutzung erneuerbarer Energien durch Private – Anpassung der Praxis der freiburgischen Steuerbehörde

Mitunterzeichner : 0

Eingang SGR : 02.06.20

Weitergeleitet SR : *02.06.20

Begehren und Begründung

Im Bestreben, den Klimawandel auf ein verkraftbares Mass zu begrenzen, spielt Solarstrom neben anderen erneuerbaren Energien eine wichtige Rolle. Die Produktion von Solarstrom kann nicht nur durch staatliche Unternehmen vorangetrieben werden, sondern auch auf Privathäusern soll Solarstrom produziert werden.

Solarstrom fällt aber nicht immer nur dann an, wenn er vollständig vom Privathaushalt verwendet werden kann und eine vollständige Speicherung im Privathaushalt ist in der Regel nicht möglich. Der überflüssige Strom wird so in das Netz eingespiesen und vom den lokalen Stromversorger vergütet. Gleichzeitig ist es manchmal notwendig, trotz Solaranlage Strom aus dem öffentlichen Netz zu Marktpreisen zu beziehen.

Da die Vergütung für den eingespiesenen Strom in Zeiten der Produktion, welche über dem Eigenbedarf liegt, massiv tiefer liegt als der Strompreis, bleibt unter dem Strich bei privaten Photovoltaikanlagen wohl in den seltensten Fällen ein realer Ertrag. Gleichwohl betrachtet der Kanton Freiburg die Entschädigung für den ins Netz eingespiesenen Strom als Einkommen und unterwirft diese Entschädigung der Einkommenssteuer. Die kantonale Steuerverwaltung wendet somit das sogenannte Bruttoprinzip an.

Andere Kantone wenden hingegen das sogenannte Nettoprinzip an und besteuern nur diejenigen Erträge aus der Einspeisung von Solarstrom, die beim Steuerpflichtigen auch effektiv anfallen.

Der Vorstand der Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden (Schweizerische Steuerkonferenz) vertritt in einer Analyse zur steuerrechtlichen Qualifikation von Investitionen in umweltschonende Technologien wie Photovoltaikanlagen (letzte Aktualisierung 3.2.2016) die Haltung, dass grundsätzlich das Nettoprinzip zu bevorzugen sei (S. 6).

Ich bitte daher den Staatsrat zu prüfen, ob zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien durch Private zukünftig

- > von der Steuerbehörde die Besteuerung des Solarstroms nach dem sogenannten Nettoprinzip vorzunehmen ist;
- > die Investitionen für Energiespeicher (Batterien, Boiler etc.) im Zusammenhang mit Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien im gleichen Masse steuerlich abgezogen werden können wie die Investitionen in die übrigen Teile dieser Anlagen; und
- > weitere Anpassungen der Vorschriften und/oder der Praxis möglich sind, um Anreize für eine optimale Ausschöpfung des Potentials der Produktion erneuerbare Energie durch Privatpersonen oder Unternehmen zu schaffen.

—

*Beginn der Frist für die Antwort des Staatsrats (5 Monate).